

Leistungsbestimmende Veränderungen der Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) in der ab 2008 gültigen Fassung

1	In Kraft seit dem 7. November 2005 mit redaktionellen Änderungen vom 01. Dezember 2005		Neufassung 2008
1	Mittlerer Wert des qualifizierten Mietspiegels 2004 / 2005 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen zwei und drei sowie vier mit 11 – 16 Ausstattungspunkten	1	Fixwert in Anlehnung an den qualifizierten Mietspiegel 2008 /2009 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen zwei und drei sowie vier und fünf mit 11 – 16 Ausstattungspunkten
2	Angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete = 4,50 € m²	2	Angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete = 4,70 € m²
2	Allgemeine Betriebs- und Heizungskosten = 2,00 € m²	2	Allgemeine Betriebs- und Heizungskosten = 2,30 € m²
		2	Ist die Anlage zur Versorgung mit Wärme mit der zentralen Warmwasseraufbereitung verbunden, so ist für die Warmwasserversorgung ein Anteil von 18 Prozent der insgesamt verbrauchten Wärmekosten zugrunde zu legen ² . Da die Kosten für die Inbetriebnahme (Zündung) von Heizanlagen und Pumpen nur über separate Zähler zu ermitteln sind, kann ersatzweise für den Energieverbrauch eine Pauschale in Höhe von 7,50 € monatlich berücksichtigt werden.

¹ Textzahl der Richtlinie

² § 9 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115)

3	BG	Faktor m ²	Gesamtbetrag	3	BG	Faktor m ²	Gesamtbetrag
	1	45	292,50		1	45	315,00
	2	60	390,00		2	60	420,00
	3	75	487,50		3	75	525,00
	4	90	585,00		4	90	630,00
	5	100	650,00		5	100	700,00
3	Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person einer Bedarfsgemeinschaft erhöht sich die Gesamtmiete um 65,00 €.			3	Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person einer Bedarfsgemeinschaft erhöhen sich die Leistungen um 70,00 €.		
3	Bei vorliegen besonderer Bedarfslagen für Personen mit Behinderungen kann zur Vermeidung besonderer Härten eine weitere Erhöhungen der Gesamtmiete gewährt werden.			3	Bei Vorliegen besonderer Bedarfslagen für Personen mit Behinderungen kann zur Vermeidung besonderer Härten eine weitere Erhöhung der Gesamtmiete gewährt werden, soweit ein erhöhter Raumbedarf z. B. aufgrund von Art und Schwere der Behinderung zuzubilligen ist.		
				3	Die Grenzen der Angemessenheit können im Einzelfall um maximal 10 € (Bagatellgrenze) überschritten werden, um unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. für einen Umzug) zu vermeiden. Die Bagatellgrenze gilt nur für Bestandswohnungen.		
				4.1	Zuständigkeit der Darlehensgewährung liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt		
4.2	Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige wird nicht berücksichtigt			4.2	Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige wird nicht berücksichtigt, es sei denn, der gewöhnliche Aufenthalt besteht am ersten Wohnsitz Schwerin fort.		

<p>4.3 Bei Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose sind die Aufwendungen für die Nutzungsentgelte zuzüglich der als Sachleistung zur Verfügung gestellten Mittel aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS ; §2 Abs.1 Regelsatzverordnung RSV) als Unterkunftskosten anzusetzen. Die Regelleistung (§20 SGB II) für eine allein stehende Person vermindert sich demnach um: 25,75 € Strom, Instandhaltung und Reparatur der Wohnung 26,61 € Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte.</p> <p>Die Aufwendungen dafür sind direkt an die Landeshauptstadt Schwerin zu zahlen. Mit der Einweisung erhalten die betroffenen Personen hierzu den entsprechenden Bescheid; die Beträge werden entsprechend für die Familienmitglieder angepasst.</p> <p>Bei Wiedereinweisung in die bisherige Unterkunft durch die Kommune sind die Unterkunftskosten ebenfalls direkt an Landeshauptstadt Schwerin zu zahlen.</p>	<p>4.3 Bei Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der zu entrichtenden Nutzungsentgelte erbracht. Die von der leistungsberechtigten Person zu erbringenden Aufwendungen für Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Möbel, andere Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte werden als Sachleistungen in Höhe von pauschal 50 € analog zur Regelsatzverordnung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung erbracht (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 SGB II) und sind auf der Grundlage entsprechender Abtrittserklärungen an das Amt für Soziales und Wohnen abzuführen. Für jede weitere Person einer eingewiesenen BG ist der Betrag analog zu § 20 SGB II zu reduzieren.</p>
<p>4.4 entfällt</p>	<p>4.4 Als Anreiz zum gemeinsamen bzw. generationsübergreifenden Wohnen einerseits und zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Besserstellungen zur BG werden für jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig zur Anzahl ihrer Mitglieder nach Bildung eines Mittelwertes aus dem Betrag für eine Person und dem Betrag für eine entsprechende BG als angemessen anerkannt Beispiel für eine Zwei-Personen-Wohngemeinschaft: LfU für 2 Personen 420,00€ anteilig pro Person 210,00 € 210,00 € plus 315,00 € (LfU für eine Person) gleich 525,00 € dividiert durch zwei (Personen) ergibt eine anzuerkennende Aufwendung in Höhe von 262,50 € für jedes Mitglied der Zwei-Personen-Wohngemeinschaft</p>

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personenzahl in der WG</th> <th>Gesamtbetrag pro Person in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>262,50</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>163,00</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>118,10</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>91,00</td> </tr> </tbody> </table>		Personenzahl in der WG	Gesamtbetrag pro Person in €	2	262,50	3	163,00	4	118,10	5	91,00
Personenzahl in der WG	Gesamtbetrag pro Person in €												
2	262,50												
3	163,00												
4	118,10												
5	91,00												
5	Dies ist z.B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u.a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde.	5	Die LfU sind an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen, wenn die leistungsberechtigte Person dieses wünscht und durch Unterschrift oder persönliche Erklärung bekundet.										
		6.	Antragsteller mit Mietschulden sind grundsätzlich an das Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin zu verweisen. Eine Übernahme von Stromschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II ist nur in den Fällen möglich, wenn diese eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage darstellen. Dies ist nur bei angekündigter oder bereits vollzogener Sperrung der Stromversorgung anzunehmen. Entsprechend sind diese Personen ebenfalls an das Amt für Soziales und Wohnen zu verweisen. Diese Zuständigkeitsregelung gilt nicht bei Stromschulden aufgrund der Jahresendabrechnung und/oder nicht gezahlte Monatsabschläge, da diese u. U. ein Darlehen gem. § 23 Abs. 1 SGB II begründen.										
6.1	Unangemessene hohe Aufwendungen ... (§22 Abs. 1 SGB II).	7.1	Unangemessene hohe Aufwendungen ... (§22 Abs. 1 SGB II). Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Jahresabrechnung zu den Betriebs- und Heizkosten durch Erhöhung der monatlichen Vorauszahlungen die unangemessenen Aufwendungen entstehen.										
		7.1	Die Möglichkeiten des kommunalen Trägers, in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsunternehmen bei der Anmietung einer angemessenen Wohnung Unterstützung zu geben, sind dabei grundsätzlich zu nutzen.										

7.	<p>2. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen Nachzahlungsforderungen gehören zum Unterkunftsbedarf im Fälligkeitsmonat. Eine spätere Übernahme kommt nur nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung ist eine Prüfung zur Angemessenheit vorzunehmen. Nachforderungen werden nur im vorgegeben Rahmen berücksichtigt.</p>	8.	<p>2. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen Nachzahlungsforderungen gehören zum Unterkunftsbedarf im Fälligkeitsmonat. Eine spätere Übernahme kommt nur nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht.</p> <p>Die Entscheidung hierfür trifft das Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung ist eine Prüfung zur Angemessenheit vorzunehmen. Nachforderungen werden nur im vorgegebenen Rahmen berücksichtigt, es sei denn, der Leistungsbechtigte hatte aufgrund fehlender Information zu den Grenzen der Angemessenheit bzw. aus objektiven Gründen keine Möglichkeit, im Abrechnungszeitraum Kostensenkende Maßnahmen umzusetzen.</p>
8.1	<p>Ein Umzug ist notwendig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und kurzfristig durch den Leistungsträger keine Abhilfe erfolgen kann, • die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht, • die Aufwendungen für eine Wohnung unangemessen sind und der Träger der Leistungen einen Umzug fordert, • die bisherige Wohnung zu klein ist um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen oder wenn andere Gründe einen Wohnungswechsel erfordern (z.B. in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegende Gründe). 	9.1	<p>Ein Umzug kann erforderlich werden, wenn zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und kurzfristig durch den Leistungsträger keine Abhilfe erfolgen kann, • Wohnungslosigkeit besteht • Neuvermietung nach bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit, hauptsächlich wenn diese durch Vermittlung oder auf Initiative des kommunalen Trägers erfolgt • die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt oder mit anderen schwerwiegenden Mängeln behaftet ist (z. B. Schimmelbefall) und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht, • die Aufwendungen für eine Wohnung unangemessen sind und der Träger der Leistungen einen Umzug fordert, • die bisherige Wohnung zu klein ist um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen oder wenn andere Gründe einen Wohnungswechsel erfordern (z.B. in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegende Gründe), • für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Zusicherung für die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung gegeben sind,

		<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche nicht über eigenen oder ausreichenden Wohnraum verfügen. <p>Gegen Probleme, die in Mietmängeln begründet sind, hat der Leistungsberechtigte zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Mängelbeseitigung durch den Vermieter beitragen können (Hinweis auf die Möglichkeit der Mietminderung).</p>						
		<p>10 Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen</p> <p>Die Heizkosten für Wohnraum, der nicht an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen ist, ist durch den Leistungsberechtigten aus den monatlich anzusparenden Heizkostenpauschalen auf der Grundlage ermittelter Durchschnittswerte aus Vorjahren zu finanzieren. Daneben besteht die Möglichkeit der einmaligen Leistung für den Hauptbrennstoff.</p> <p>Die notwendigen einmaligen Kosten für Heizung (z. B. Kohle, Heizöl, Heizgas) werden für die Heizperiode vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres übernommen. Dabei hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Vorratskäufe vor Beginn der Heizperiode.</p> <p>Die Beantragung erfolgt unter Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Rechnungen.</p> <p>Wird der Antrag nach Beginn der Heizperiode gestellt, ist die Beihilfe für den Antragsmonat bis zum Ende der Heizperiode anteilig mit 1/7 je Monat zu gewähren.</p> <p>Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt auf der Grundlage der TECHEM Studie zu den Verbrauchswerten je Quadratmeter Wohnfläche:</p> <table border="1"> <tr> <td>Heizöl</td> <td>24,24 Liter</td> </tr> <tr> <td>Heizgas</td> <td>20,78 Kubikmeter</td> </tr> <tr> <td>Feste Brennstoffe</td> <td>50 Kilogramm</td> </tr> </table>	Heizöl	24,24 Liter	Heizgas	20,78 Kubikmeter	Feste Brennstoffe	50 Kilogramm
Heizöl	24,24 Liter							
Heizgas	20,78 Kubikmeter							
Feste Brennstoffe	50 Kilogramm							

		11	Inkrafttreten und Übergangsregelung Die Richtlinie tritt am ... in Kraft. Die Richtlinie in der bis zum ...geltenden Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem in Kraft treten dieser Richtlinie beginnen.